

Gärtner-Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der
Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Offizielles Organ des

Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin)

(seit dem 1. Januar 1904 mit der Deutschen Gärtner-Vereinigung vereinigt) und des

Schweizerischen Gärtner-Fachverbandes (Sitz: Zürich)

Mitglieder des Allg. Deutschen Gärtner-Vereins erhalten die Zeitung gratis.

Erscheint
wöchentlich jeden
Sonnabend.

Jährlich
52 Nummern.

Abonnements
nehmen alle Post-
anstalten entgegen.

Preis vierteljährlich
3.90 Mark.

Redaktion und Expedition:

Berlin N. 37. Metzger Strasse No. 3.

Eigentümer und Herausgeber:

Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.

Redaktionsschluss:

Jeden Dienstag Morgen.

Der Arbeitskammern-Gesetz- entwurf.

Am 4. Februar ds. Js. ist dem Bundesrat ein Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Arbeitskammern, zugegangen. Es soll das die Einlösung eines Versprechens darstellen, das der deutschen Arbeiterschaft schon genau vor 18 (achtzehn) Jahren gegeben worden ist, nämlich in den kaiserlichen Februar-Erlassen vom Jahre 1890. Eigentlich ist es eine — korrigierte Einlösung dessen, das damals verheißen wurde; denn, genau besehen, verhiessen diese Erlasse keine paritätischen Arbeitskammern, keine Kammern, die zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeiterschaft und des Unternehmertums zu bilden sind, sondern reine Arbeiterkammern. Und ebenso ist in den Erlassen von der Arbeiterschaft allgemein die Rede, während die durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf zu errichtenden Kammern nur das Gebiet der Großindustrie erfassen sollen. Allein, solcher „Kleinigkeiten“ wegen soll man sich die Laune nicht verderben lassen; vor dem bekannten „Automobiltempo der Sozialpolitik“ sind schließlich auch, wie in der Bibel geschrieben steht, „hundert Jahre wie ein Tag, der gestern vergangen ist und wie eine Nachtwache“. Andererseits haben sich die erwähnten Korrekturen wohl schon um deswillen als „notwendig erwiesen“, weil man inzwischen der Ansicht geworden ist, daß der Arbeiterschaft sozialpolitische „Wohltaten“ nur in „Kompottschüsseln“, das heißt als eine kleine leckere Zugabe, verabreicht werden dürfen, die aber ebensogut auch ganz wegfallen kann.

Daß die Arbeiterschaft ein gesellschaftliches und moralisches Recht darauf hätte, reine Sonderinteressenvertretungen für sich zu beanspruchen, steht schon darum außer Zweifel, weil das Unternehmertum für sich ja schon lange solche Sondervertretungen besitzt: in den Handelskammern, den Gewerbekammern, den Handwerkerkammern und den Landwirtschaftskammern. Es mag auch erinnert werden, daß der Fünfte deutsche Gewerkschaftskongreß (Cöln a. Rh. 1905) durch eine ziemlich einstimmig angenommene Resolution reine Arbeiterkammern gefordert hat. Ebenso haben sich die Hirsch-Dunckerschen Gewerkevereine für Arbeiterkammern erklärt. Aber hierüber jetzt zu streiten und dafür Lanzen einzulegen, wäre vergebliche Mühe. Nachdem die Vorlage nun einmal paritätische Arbeitskammern vorsieht und da die ganze derzeitige Zusammensetzung des Reichstags dazu angetan ist, diesem Prinzip zuzustimmen, wird es sich nur

noch darum handeln können, den solchergestalt zu schaffenden Kammern einen Aufbau und eine Einrichtung zu geben, daß sie nicht ein bloßes Dekorationsstück darstellen, das von außen betrachtet sich ganz nett ausnimmt, innerlich aber sogut wie wertlos oder wohl gar schädlich sein kann.

Wie schon bemerkt, sollen die paritätischen Arbeitskammern nur für die Großindustrie eingerichtet werden. Das Handwerk, das Handels- und Verkehrsgewerbe, Schiffahrt, Fischerei und die Land- und Forstwirtschaft (einschließlich der Gärtnerei — ganz „selbstverständlich“) gehen gänzlich leer aus. Eine Organisation der Standesvertretung der kaufmännischen Gehilfen sowie eine solche für die technischen Angestellten soll, wie nämlich die „Soziale Praxis“ wissen will, für später geplant sein. Weshalb da nicht gleich alles in einem Aufwaschen erledigt werden kann, verstehen wir zwar auch nicht, wie es uns des weiteren noch unbegreiflicher ist, daß man eine Berücksichtigung der übrigen Gewerbegruppen überhaupt nicht ins Auge faßt. Was der einen Gruppe recht, ist auf jeden Fall in diesem Punkte der andern billig. Die Arbeiterschaft darf nicht erlahmen, sich das zu eringen, was man ihr unberechtigterweise vorenthält, und wir Gärtner speziell wollen ohne Unterlaß auf dem Damme sein, damit wir endlich einmal den Anschluß erreichen, für den wir schon so lange kämpfen.

Paritätische Arbeitskammern also nur für die Großindustrie. Diese sollen errichtet werden für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer „eines oder mehrerer Gewerbebezüge in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Berufsgenossenschaften“. Da auch sonst die Organisation der Gewerbeunfallversicherung die Hauptstütze dieser Kammern bilden soll, ist anzunehmen, daß für die Regel eine Teilung der von einer Berufsgenossenschaft erfaßten Gewerbe nicht vorgenommen werden wird, was auch wohl unzulässig wäre. Die Zahl der zu bildenden Kammern würde sonach der Zahl der in Frage kommenden gewerblichen Berufsgenossenschaften nebst ihren Bezirken (Sektionen) entsprechen.

Mit Beziehung auf das Tätigkeitsgebiet der vom Cölnener Gewerkschaftskongreß geforderten Arbeiterkammern heißt es in der beschlossenen Resolution: „Die Arbeiterkammern sollen berufen sein, in allen die Interessen der Arbeiterschaft betreffenden Angelegenheiten Anträge zu stellen, Gutachten zu erstatten, Beschwerde zu führen, bei der Veranstaltung von Enqueten und arbeitsstatistischen Aufnahmen, sowie insbesondere bei der Ausgestaltung, Durchführung und Beaufsichtigung des

Arbeiterschutzes und an der Förderung korporativer Arbeitsverträge mitzuwirken.“ Prüft man nun daraufhin den im Arbeiterkammern-Gesetzentwurf abgesteckten Aufgabenkreis, so hat es auf den ersten Blick den Anschein, als wären in der Tat alle diese Forderungen berücksichtigt; allein, das scheint nur so. Die nähere Untersuchung ergibt zu einem Teil eine recht engherzige Abgrenzung, und zum andern Teil wird dem Bureaokratismus ein so großer Einfluß gegeben, daß dieser das für die Arbeiterschaft wirklich Wertvolle wieder illusorisch machen kann. Was im speziellen die Förderung der korporativen Arbeitsverträge anlangt, so erscheint uns solches dadurch als fast unmöglich, weil hierbei praktisch eine Abgrenzung zwischen Großindustrie und Kleingewerbe, zwischen Großbetrieb und Handwerk garnicht durchführbar ist. Wenn und wo die Arbeiterschaft korporativ-Arbeitsverträge erstrebt, dann und dort muß sie das Gesamtgewerbe angreifen, alle Betriebe des Gewerbes, einerlei, ob die einen nur einen oder hunderte von Arbeitern beschäftigen. (Die Großindustrie beginnt nach der Gewerbeordnung — § 134 h — und dem Arbeitskammern-Entwurf mit — 20 beschäftigten Arbeitern in einem Betriebe!)

Den größten Widerstand, ihren Aufgaben gerecht zu werden, finden die Arbeitskammern aber schon in der Parität als solcher und in der hier vorgesehenen Eigenart der Parität, die gar keine wirkliche, sondern nur eine Schein-Parität ist. Durchbrochen wird das Gleichgewicht zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bereits durch den „neutralen“ Vorsitzenden, der als solcher von der Regierung bestellt wird und volles Stimmrecht hat! Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden! Man wird; nach Lage der Dinge, nicht gut erwarten können, daß in den Fällen, wo die Ansichten der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter sich schroff entgegenstehen, der Vorsitzende wiederholt sich auf die Seite der Arbeiter stellt; das dürfte ihm sehr bald recht übel vermerkt werden. In der Regel wird sich der neutrale Vorsitzende wahrscheinlich genötigt sehen, Parteigänger der Arbeitgeber zu sein.

Aber selbst, wenn der Vorsitzende seine Unabhängigkeit zu wahren vermöchte, so bliebe es bei der Schein-Parität. Das ausgeklügelte Wahlverfahren zu den Kammern durchsetzt nämlich die Arbeiterhälfte der Kammern noch mit Vertrauenspersonen des Unternehmertums und stellt die gewählten Arbeitervertreter von dem Einflusse der Arbeiterschaft so weit entfernt, daß etwaige unsichere Kantonisten sich über-

haupt der Kontrolle derer entziehen können, deren Interessen sie vertreten sollen, und die sechsjährigen (!) Wahlperioden tun noch ein übriges.

Es hätte doch wahrlich nichts näher gelegen, als daß für die Arbeitskammern das bei den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten übliche Wahlverfahren übertragen worden wäre — natürlich noch um einiges verbessert dahin, daß alle volljährigen männlichen und weiblichen Arbeiter das aktive und passive Wahlrecht erhalten hätten. Nichts lag näher wie das. Auch das Bedürfnis dazu wird kaum jemand bestreiten können, der nicht Absichten verfolgt, die sich gegen das Arbeiterinteresse richten. Und nun beschaue man sich einmal das im Arbeitskammern-Entwurf vorgeschriebene Wahlverfahren zu den Arbeitervertreterwahlen der Arbeitskammern: Die eine Hälfte der Arbeiterhälfte soll gewählt werden von „den Mitgliedern der ständigen Arbeiterausschüsse (§ 134 h Gewerbeordnung)“. Als solche kommen in Frage 1. die Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebes bestehenden Kasseneinrichtungen, 2. die Knappschafts-ältesten von Knappschaftsvereinen, 3. Arbeiterausschüsse, die schon vor dem 1. Januar 1891 errichtet sind, 4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Betriebes gewählt sind. Die unter 1, 3 und 4 genannten Ausschüsse bestehen aber nicht ausschließlich aus Vertrauenspersonen der Arbeiter, vielmehr gehören dazu auch Vertreter des Unternehmers, für die Regel wohl der dritte Teil (Werkmeister, Geschäftsführer und ähnliche)! Und diese alle sollen auch das Wahlrecht erhalten!

Die andre Hälfte der Arbeiterhälfte wird von den Mitgliedern der Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten gewählt. Das ist eine ganz waschechte preußische Geheimrats-tüftelei; denn dieses Verfahren durchläuft folgende Phasen: a) die den Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen und Gemeindekrankenkassen angehörigen Mitglieder wählen zu den Generalversammlungen ihrer Kassen Generalversammlungsvertreter; b) die Generalversammlungsvertreter jeder Kasse wählen die Kassenvorstandsmitglieder, soweit diese aus

den Reihen der versicherten Arbeiter zu wählen sind; c) diese Kassenvorstandsmitglieder insgesamt (aller genannten Kassen) wählen die Arbeitnehmervertreter, die von den Berufsgenossenschafts- und Sektionsvorständen der Gewerbeunfallversicherung zur Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften usw. hinzuzuziehen sind; d) diese Arbeitnehmervertreter wählen aus ihrer Mitte bei jeder Berufsgenossenschaft und Sektion einen Ausschuss; e) diese Ausschußmitglieder endlich sollen dann die Wähler der zweiten Hälfte von Arbeitnehmervertretern in den Arbeitskammern werden.

Das soll dann eine „paritätische“ Kammer sein, basierend auf dem Vertrauen (!) der in Frage kommenden Gesamtarbeiterschaft. Nein, einer solchen Vertretung kann nur das größte Mißtrauen entgegengebracht werden. Die Regierung selbst bringt ja mit solchem Wahlverfahren der Arbeiterschaft nichts weiter wie Mißtrauen entgegen. War es schon ein hartes Stück, statt reinen Arbeiterkammern gemischte Arbeitskammern zu bieten, so ist es gradezu ein Schlag ins Gesicht der Arbeiterschaft, selbst die angebliche Parität noch zu einer Schein-Parität zu mißbrauchen. —

„Die Nebel fliehn, die Schleier fallen; die Bahn wird frei für eine kraftvolle Sozialpolitik im Arbeiterinteresse“ schrieben entzückt die „christlichen“ und „nationalen“ Arbeiterorganisationen nach dem berühmten „Niederreiten“ vom 25. Januar 1907. Und: „Nun erst recht Sozialpolitik“ sagte der Block-Kanzler von Bülow. Wir sehen hier wieder einmal sehr deutlich, wie eitel derartige naive „christlich-nationale“ Hoffnungen sind und was man „da oben“ unter „nun erst recht“ versteht: die Blendung und Abpeisung der Arbeiterschaft mit Schein-Reformen. Wir werden genau achtgeben müssen, wie im Reichstage die einzelnen Parteien sich zu dieser „Reform“ stellen. Die braven Liberalen, als die allgeretuesten Schildknappen des Reichskanzlers, werden ja wohl wahrscheinlich wieder die ergötzlichsten Figuren abgeben; Herr Dr. Mugdan gab davon bereits ein Vorspiel in seiner Verherrlichung der Arbeiterausschüsse in den Betrieben der Marineverwaltung.

Der Arbeitskammern-Gesetzentwurf bedarf einer sehr gründlichen Umarbeitung, wenn einigermaßen etwas Ersparliches entstehen

soll. Eine Ausdehnung auf alle Gewerbearten, einschließlich Land- und Forstwirtschaft sollte jeder fordern, der Anspruch darauf macht, die Bedürfnisse der Zeit zu erkennen.

Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern.

I. Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitskammern.

§ 1.

Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer Gewerbebezüge sind in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Berufsgenossenschaften Arbeitskammern zu errichten. Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

§ 2.

Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.

§ 3.

Insonderheit gehört zu den Aufgaben der Arbeitskammern

1. ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern;

2. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der im § 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind befugt, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge in ihrem Bezirke zu veranstalten und bei solchen mitzuwirken. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie Gutachten zu erstatten über

a) den Erlaß von Vorschriften gemäß §§ 105 d, 105 e Abs. 1, §§ 120 e, 139 a, 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung,

b) die in ihrem Bezirk für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verkehrssitte;

3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) berühren, zu beraten;

4. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken.

§ 4.

Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungskreises (§§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften oder des Reichs zu richten.

§ 5.

Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vorbehaltlich

Feuilleton.

1808—1908.

II.

In Nassau, wohin er sich auf seine Familiengüter zurückgezogen, hat Stein eine Denkschrift verfaßt, die in großen Zügen die Gedanken und Pläne entwickelt, von denen Stein eine Wiedererhebung Preußens erwartete und die unter Hinzuziehung einiger Momente aus früheren Steinschen Äußerungen wohl als das Programm betrachtet werden können, mit dem er sein zweites Ministerium im Herbst 1807 antrat.

Als erste Forderung begegnet uns die Beschränkung des persönlichen Regiments des Monarchen: statt des allmächtigen und verantwortungsfreien Kabinetts wird ein Ministerkollegium verlangt, bestehend aus Ressortministern statt des früheren Provinzialministers. Das vielfach zerplitterte und dadurch schwer kontrollierbare Kassenwesen soll vereinfacht, an die Spitze die Generalstaatskasse gestellt werden. Die Justiz muß durchweg von der Verwaltung geschieden sein, in besonderen auch die Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigt werden, die namentlich auf dem flachen Lande, von den Junkern als Rittergutsbesitzer ausgeübt, schwer auf dem Volke lastete. Weiter verlangte Stein die Vollkommnung der Unterrichtsanstalten, besonders der Landschulen. „Ihre Einrichtung muß fortgeschritten, damit eine größere Masse gründlicher

Kenntnisse sich durch die ganze Nation verbreite“. So bescheiden diese Forderung klingt, sie erhält ihre Bedeutung, wenn man sie mit einer Kabinetts-ordre an den Minister von Voss, datiert Berlin, 31. Dezember 1803, vergleicht. Dort heißt es: „Wer den Kindern dieser arbeitsamen Klasse mehr aufpfropfen und selbst diese wenigen Gegenstände über einen sehr mäßigen Grad anbauen will, macht sich eine vergebene und undankbare Mühe, auch handelt er dem wahren und großen Interesse dieser genügsamen Menschen, der Ruhe der Gemüter, dem Fleiße und der Emsigkeit im Berufe und damit dem Wohl des Staats entgegen. . . . Die Kinder der arbeitsamen Volksklasse . . . sollen ihren Katechismus, Bibel und Gesangbuch lesen, ihren geringen und eingeschränkten Verhältnissen gemäß schreiben und rechnen, Gott fürchten, lieben und darnach handeln, die Obrigkeit achten und den Nächsten lieben lernen“. Gegenüber solchen von höchster Stelle, vom Hohenzollernkönig vertretenen Grundsätzen erscheint uns Steins Forderung nicht mehr unbedeutend; müssen wir doch sagen, daß wir auch heute noch in Preußen seinen bescheidenen Satz jedem Unterrichtsminister an das Herz legen möchten, da heut wie damals in unsren konservativen, ostelbischen Junkerkreisen die Auffassung jener Kabinettsordre geteilt wird; möglich wenig Wissen dem Volke, damit es dumm, gottesfürchtig, zufriednen mit seinen „geringen und eingeschränkten Verhältnissen“ und vor allen Dingen gehorsam bleibe.

Mit der Bildung allein aber war es namentlich damals für den Bauern nicht getan, der in den

Banden der Hörigkeit schmachtet. Stein fordert für den Bauernstand die persönliche Freiheit und freies Eigentum an dem von ihm bebauten Lande. Die Zünfte sollen eingeschränkt oder aufgehoben und damit das Gewerbe auch auf das flache Land hinausgeführt werden.

Überall sollen die Kräfte der Bevölkerung entfesselt und in den Dienst des Vaterlandes gestellt werden. In diesem Sinn wird die Einführung der Selbstverwaltung verlangt, in den Städten wie in den Landgemeinden, in den Kreisen und Provinzen. Freilich hatte Stein bei der Selbstverwaltung stets nur die Heranziehung der Besitzenden im Auge — in einer Zeit, wo die besten Männer der Meinung huldigten, daß jeder sich zum Besitz heraufarbeiten und damit die größeren Rechte erwerben könne. Immerhin waren die Besitzforderungen nicht allzu hohe. In dem einzigen Selbstverwaltungsgesetz, das Stein während der kurzen Zeit seines Ministeriums durchzusetzen vermochte, eben der Städteordnung von 1808, war das aktive Wahlrecht in den großen Städten (das heißt solchen mit über 10000 Einwohnern) an ein jährliches Einkommen von 200 Talern, in den übrigen von 150 Talern gebunden; im übrigen war es gleich für alle, die diesen Zensus erreichten, und die Abstimmung eine geheime, sodaß wir in Preußen, wo ja auch heut noch das städtische Wahlrecht — direkt oder indirekt — an ein Mindesteinkommen gebunden ist und wo vor allen Dingen in den meisten Provinzen ein Dreiklassenwahlssystem mit öffentlicher Stimmabgabe besteht, die Wiedereinführung der Stein-

der Bestimmungen im § 6, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbezeige über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegebiete beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 63—73 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 353) entsprechende Anwendung.

Zuständig ist diejenige Arbeitskammer, in deren Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind; sofern die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Arbeitskammern beschäftigt sind, ist diejenige Arbeitskammer zuständig, welche zuerst als Einigungsamt angerufen worden ist.

Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer (Absatz 1) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen; dabei stehen den Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.

Ausgenommen bleiben die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, Handelsgeschäften und solchen gewerblichen Unternehmungen, welche den Organisationen des Handwerks (Titel VI der Gewerbeordnung) angehören und die Unternehmer solcher Betriebe.

Die Errichtung der Arbeitskammern erfolgt durch Beschluß des Bundesrats. In dem Beschlusse sind die Gewerbezeige, für welche die Arbeitskammern errichtet werden, sowie Bezirk, Namen und Sitz der Arbeitskammern zu bestimmen. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für Gewerbegruppen oder Gewerbezeige angeordnet werden. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden.

Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, welche in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder einzutreten

haben. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 26) ernannt und führen den Vorsitz auch in den Abteilungen.

Bestehen mehrere Arbeitskammern an einem Orte, so sind in der Regel der Vorsitzende und seine Stellvertreter für die Kammern gemeinsam zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für den Bureaudienst, die Sitzungs- und Büroräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie ihre Ersatzmänner müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer mittels Wahl der Arbeitnehmer bestellt.

Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie die Zahl der Ersatzmänner wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Mitglieder und die Ersatzmänner erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die Höhe der letzteren ist durch die Geschäftsordnung festzusetzen.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Vorständen derjenigen gewerblichen Berufsgenossenschaften gewählt, bei welchen die in der Arbeitskammer vertretenen versicherungspflichtigen Personen versichert sind. Sofern die Berufsgenossenschaften in Sektionen eingeteilt sind, treten die in dem Bezirke der Arbeitskammer bestehenden Sektionsvorstände an die Stelle der Genossenschaftsvorstände.

Die Wahlberechtigung der einzelnen Wahlkörper wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt. In gleicher Weise ist erforderlichenfalls das Stimmenverhältnis unter Berücksichtigung der Zahl der bei den einzelnen Wahlkörpern im Bezirke der Arbeitskammer versicherten Personen festzusetzen.

Die Vertreter der Arbeitnehmer werden, und zwar je für die Hälfte der zu Wählenden, in gesonderter Wahlhandlung gewählt von

1. den Mitgliedern der ständigen Arbeitersausschüsse (§ 134h der Gewerbeordnung) derjenigen im Bezirke der Arbeitskammer belegenen gewerblichen Unternehmungen, welche den in den Arbeitskammern vertretenen Gewerbezeigen angehören. Wahlberechtigt sind nur die von den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder der Ausschüsse. Umfaßt eine gewerbliche Unternehmung wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbezeige, so wird sie demjenigen Gewerbezeige zugerechnet, welchem der Hauptbetrieb angehört. Welche Arbeitersausschüsse hiernach an der Wahl beteiligt sind, wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt;

2. denjenigen Vertretern der Arbeitnehmer, welche gemäß § 114 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 585) zur Beratung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften und zur Begutachtung der nach § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften gewählt sind; die Wahlberechtigung bestimmt sich nach den gemäß § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 für die Wahlen der Arbeitgebervertreter getroffenen Festsetzungen.

Die nach Abs. 1 Wahlberechtigten haben jeder eine Stimme.

Ist die Zahl der zu Wählenden nicht durch zwei teilbar, so ist der Überschüssende von den Mitgliedern der Arbeitersausschüsse (Ziffer 1) zu wählen.

Sind in dem Bezirk einer Arbeitskammer Wahlberechtigte gemäß Ziffer 1 nicht vorhanden, so sind die sämtlichen Wahlen von den gemäß Ziffer 2 Wahlberechtigten zu vollziehen.

Wählbar sind Deutsche, welche 1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben; 2. im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind; 3. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbezeigen oder denjenigen Gewerbegruppen als Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer oder die Abteilungen errichtet sind; 4. in dem der Wahl vorausgehenden Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstattet haben.

Nicht wählbar ist, wer gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

Abschnitt III betrifft allgemeine Vorschriften über das Wahlverfahren. Die näheren Bestimmungen sind — dem Bundesrat überlassen. Die Wahlzeit soll 6 Jahre betragen.

Abschnitt IV legt den gemäß § 11 wahlberechtigten Wahlkörpern die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern erwachsenden Kosten auf.

V. Geschäftsführung.

Die laufende Verwaltung und Führung der Geschäfte der Arbeitskammern sowie die Vertretung der Arbeitskammern liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anberaumt. An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht teil.

Auf den Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung der Arbeitskammer oder der Abteilung erfolgen.

Die Vertreter der Arbeitnehmer haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.

schen Bestimmungen von vor genau 100 Jahren als einen Fortschritt begrüßen müßten! Daß das Gebäude der von Stein geplanten Selbstverwaltung von einer Volksvertretung gekrönt werden sollte, folgt aus einem Brief an Hardenberg — in der Nassauer Denkschrift handelte es sich um das sofort zu Verwirklichende, um eine Abschlagszahlung: „Der Übergang aus dem alten Zustand der Dinge in eine neue Ordnung darf nicht zu hastig sein, und man muß die Menschen nach und nach an selbständiges Handeln gewöhnen, ehe man sie zu großen Versammlungen beruft und ihnen große Interessen zur Diskussion anvertraut.“

Wie kam der Mann, der sich mit solchen Plänen trug, von neuem zu einer Ministerstellung in Preußen? Die Lage der Monarchie hatte sich seit Steins Sturz noch von Woche zu Woche verschlechtert. Bis in die äußerste Grenze des Reiches hatte sich der Hof zurückziehen müssen; nach der Schlacht bei Friedland am 14. Juni 1807, in der die vereinten Preußen und Russen geschlagen worden waren, erfolgte ein Waffenstillstand, Friedensverhandlungen begannen, der Zar entwickelte sich in ihrem Verlaufe mehr und mehr zum Bundesgenossen Napoleons. Dieser erklärte dem König von Preußen, mit Hardenberg als Minister, keine Verhandlungen führen zu wollen, Hardenberg mußte entlassen werden. Der König Friedrich Wilhelm III. fragt Napoleon um Rat, wen er an Hardenbergs Stelle setzen solle! Und wie eine grausame Ironie der Geschichte mutet es uns an, daß Napoleon den Freiherrn vom Stein vorschlägt, den

Mann, der von nun an im Mittelpunkt des großen Kampfes steht, in dem Napoleon schließlich unterliegt. Der König konnte sich nur sehr schwer entschließen, Stein von neuem zu berufen, der erst im Januar mit mannhaftem Stolz gegen den Eigensinn des Königs aus seiner Stellung geschieden war. Dem Drängen des scheidenden Hardenberg gab er endlich nach. Was Napoleon bewegen hat, grade Stein vorzuschlagen, ist nicht gewiß. Hoffte er ihn gefügig, weil seine Grundherrschaft am Rhein auch nach dem Friedensschluß unter französischer Botmäßigkeit bleiben mußte? Oder behagte es ihm, den Preußenkönig durch die Oktroyierung des in Ungnade entlassenen Ministers zu demütigen? Daß aber Napoleons Ratschlag die Berufung Steins im Jahre 1807 veranlaßte, hat Friedrich Wilhelm III. selbst wiederholt betont. Nach mehr als einer Richtung charakteristisch ist eine Äußerung von ihm zu dem französischen Gesandten St. Marsan vom 13. Februar 1810: „Niemand habe ich diesen Minister (Stein) geliebt; ich habe ihn immer als einen exaltierten Kopf erkannt. In der Tat hat er alles umgestürzt, was eine der Hauptsachen des augenblicklichen Zustandes in diesem Lande ist; übrigens haben Sie bemerken können, daß er in seinem berüchtigten Briefe von mir in unpassender Weise spricht. Aber die öffentliche Meinung war ganz für ihn. Seine Majestät der Kaiser Napoleon wird sich vielleicht erinnern, daß er mir in Tilsit, als ich ihm unter anderem auch die Schwierigkeiten auseinandersetzte, die ich bei der Ersetzung meiner Minister fand, selbst Herrn

vom Stein nannte, als eine Persönlichkeit, die allgemein geschätzt würde, und ich gestehe, daß es seine Meinung war, die meine Wahl bestimmte.“

Die von Hardenberg im Auftrag des Königs an Stein ergehende Aufforderung wurde durch Stimmen vom Hofe selbst unterstützt; so schreibt die Prinzessin Radziwill, eine Kousine des Königs: „Auf Sie, mein lieber Stein, wenden sich alle unsre Blicke in diesen traurigen Augenblicken; von Ihnen hoffen wir Trost und Vergessen der Unbilden, welche Sie von uns entfernt und deren sich zu erinnern Sie zu großmütig sein werden, in einem Augenblick, wo derjenige, welcher Sie beleidigt hat, nur noch Ihre Teilnahme und Ihre Hilfe verdient. Können Sie sich unseren Bitten entziehen? Können Sie dieses Land unglücklich und verlassen sehen, und ihm die Talente, die Einsichten verweigern, die allein uns noch von unserem Fall erheben können? Hardenberg hofft nur auf Sie, er sieht für seinen Herrn keine Rettung als bei Ihnen, und wenn Sie uns nicht zurückgegeben werden, wenn Sie den Wünschen derer versagen, welche Sie zurückverlangen und flehentlich fordern, was sollen wir mit dieser traurigen Zukunft anfangen?“ Das gilt dem Manne, den der König, wie wir sahen, noch nicht drei Jahre später den Vorwurf machte, daß seine Umstürzelei den elenden Zustand des Staates herbeigeführt habe, der König, dem die für das preußische Volk zubereitete Geschichtslehre den Beinamen „der Gerechte“ gibt. (Fortsetzung folgt.)

§ 21.

Die Arbeitskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

§ 22.

Der Beschlußfassung der Gesamtheit der Arbeitskammer bleibt vorbehalten:

1. die Wahl der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 3 Ziffer 2 und die Einbringung von Anträgen gemäß § 4;
4. die Beschlußfassung gemäß § 16 (Ausscheiden von Mitgliedern, die die Wählbarkeit verloren haben.)

§ 23.

Die Sitzungen der Arbeitskammern und der Abteilungen sind öffentlich. Ausgenommen von der öffentlichen Verhandlung sind diejenigen Gegenstände, welche von dem Vorsitzenden als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden oder welche bei Erteilung von Aufträgen von den Behörden als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, wodurch ein Gegenstand von der öffentlichen Verhandlung ausgeschlossen wird, steht den Mitgliedern der Kammern die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

Zu den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

§ 24.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zurzeit der Kammer oder der Abteilung angehörenden Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlußfassung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Vertreter erschienen als auf der andern, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern mit dem an Lebensalter nach jüngsten beginnend aus. Über jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Arbeitskammern überschreiten oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet endgültig.

Nehmen bei Erstattung eines Gutachtens gemäß § 3 Ziffer 2 oder bei Beratung eines Antrages gemäß § 4 sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt ein, so findet eine Beschlußfassung nicht statt.

§ 25.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Arbeitskammer in einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer;
2. die Beurkundung über die Beschlüsse;
3. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
4. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung der Geschäftsordnung;
6. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

VI. Beaufsichtigung.

§ 26.

Die Arbeitskammern unterliegen, sofern nicht von der Landeszentralbehörde eine anderweitige Bestimmung getroffen wird, der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben. Erstreckt sich der Bezirk einer Arbeitskammer über mehrere Bundesstaaten, so wird die Aufsichtsbehörde vom Bundesrate bestimmt.

Wenn die Arbeitskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andre als die gesetzlich zu-

lässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Während der Zwischenzeit werden die Geschäfte von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer geführt.

§ 27.

Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen ist, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Auf Betriebe, die unter der Heeres- oder Marineverwaltung stehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 29.

Auf die Arbeitgeber in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 27 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. die in § 3 Ziffer 2 bezeichnete Obliegenheit erstreckt sich auch auf die Erstattung von Gutachten über den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen, die den Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands durch die Einrichtung des Betriebes bezwecken;

2. inwieweit den Arbeitgebern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter von Betrieben gleichstehen, wird durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde bestimmt.

§ 30.

Sofern für einen Gewerbezweig eine gewerbliche Berufsgenossenschaft nicht errichtet ist, finden die §§ 2 bis 10, 13 bis 16, § 17 Abs. 2 bis § 27 entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Wahlberechtigung (§§ 11, 12) und der Aufbringung der Kosten (§ 17 Abs. 1) erläßt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

Fachtechnische Rundschau.

'Bertolonia Vanhouttei gilt als die schönste der Bertolonien-Hybriden. Die großen grünen Blätter sind intensiv rot geädert, längs der Aderung laufen wieder silberweiße Streifen, die Felder zwischen den Adern sind ebenfalls silberweiß punktiert. Die Pflanze ist, wie all ihre Mitschwester, von zarter Natur. Ihre Kultur hat in sehr warmen, feuchten und niederen Häusern zu erfolgen und dann wöglich unter Glasglocken oder in Glaskästen. Erde: lockere, sandige Haideerde. Vermehrung durch Stecklinge, die am feuchtwarmen Orte willig wurzeln. Im Winter ist peinliche Vorsicht beim Gießen erforderlich. Für den Handelsgärtner ist es mit dieser Pflanze nichts, wohl aber ist sie dem Privatgärtner zu empfehlen.

Die winterharten Nymphaeen sind vielfach für die Treiberei geeignet und sind zu jeder Jahreszeit in Blüte zu haben. Durch Blütenwilligkeit und Schönheit der Farben zeichnen sich die Hybriden Andreana, Aurora, chrysantha, fulva, lucida, gloriosa, colossea ganz besonders aus. Durch Größe und Härte zeichnen sich die Formen der Marliacii-Gruppe aus, durch raschen Wuchs, Härte und Dankbarkeit die Formen der Laydeckeri-Gruppe. Das Pflanzen kann den ganzen Sommer hindurch erfolgen; das zeitige Frühjahr und später der Herbst sind zu vermeiden. Die Rhizome sollen nur sehr flach gepflanzt werden. Der Wasserstand betrage ca. 30 bis 100 cm. Im Winter ist ein Gefrieren bis auf die Rhizome zu vermeiden, entweder durch höheren Wasserstand oder Laubdecke.

Eine Auslese von Chrysanthemensorten, welche die besten Sorten für Blumenschmitt (und zwar sowohl mehrblütig, als auf Schaublume gezogen) älterer und neuerer Einführung umfaßt, bedeutet folgende Zusammenstellung: J. G. Gillingham, mattgelb, Sport Western King, — Mad. R. Oberthür, weiss, spätblühend, — Western King, reinweiß, riesig groß, spät, — Rheingold, goldgelb, großblumig, spätblühend, — La Triomphe, kräftiges rosa, — Soleil d'Octobre, dunkelkariengelb, blüht zeitig, — Ada Owen, einfachblühend, zartrosa, — Mlle. Marie Liger, pfirsichrosa, riesig groß, — Frau Commr. Gruson, goldgelb, — Rayonnant, fleischfarbig-rosa, röhrlige Blumenbl., — N. C. S. Jubilee, blaßlila, feine Farbe, — Mad. Marie Carrière, weiß mit grünem Schein, — Mrs. C. M. Paige, rahmweiß, Grund rosa, — Souv. de Calvat père, weiß mit rosa Schein, — Triomphe de Montbrun, rosa mit chamoisgelb, — W. Duckham, zart malvenrosa, — Mlle. Clementine Touzet, fleischfarbig, weiß, — Philippi Rivori, reinweiß, riesig groß, — Nellie Bean, Mitte weiß, rosa liniert, — Mad. Stephane Wibaux, zeisiggelb, große Blumen, — Maynell, dunkelrot, Rückseite bronze, — Rob. Flowerday, leuchtend, karminrot, — W. R. Church, dunkelrot, Rückseite bronze,

— Charles Schwarz, ganz dunkelbraunrot, — Chrysanthemiste Montigny, strohgelb, rötl. Schein, — Miss Alice Byron, denkbar reinstes Weiß, — Mrs. Henry Robinson, rein schneeweiß, — Niveum, reinweiß, blüht spät, — Mad. Marguerite de Mons, weiß, lila Rand, — Winterkönigin, weiß, großblumig, blüht spät, — Mad. Joseph Solans, braun, goldig erhellet, — Francois Pilon, goldgelb, sehr große Blume, — Florenze Davis, meergrün, in weiß übergehend, — La Gracieuse, weiß, mit rosa Schein, niedrig, — Mad. Paola Radaelli, pfirsichrosa, R. d. Chrys Simon Delaux, hellkariengelb, — Mad. Draps-Dom, zartes rosa, — Mad. Edmond Roger, grün, gelblicher Schein, — Eliem, liebhaft goldgelb, ganz niedrig, — Lord Hopetoun, purpurrot, goldige Rückseite, — Mad. Ph. de Vilmorin, weiß mit gelbem Schein, — Mlle. Marie Buzelin, reinweiß, flache Blume, — Lord Roberts, scharlachrot, ganz niedrig, — Mad. Gustave Henry, reinweiß, blüht zeitig, — Master Shiller, goldgelb, rot gestreift, — Marguerite de Clagny, dunkelrosa, — Meredith, bernsteingelb, riesig groß, — Sybaris, grün, das herrlichste aller Grünen, — Lady Clark, karminrot, mittelhoch, — Mlle. Lucie Duveau, schneeweiß, leichte Kultur, — Ehrendame, schneeweiß, Sport von Radaelli, — Princeß Alice de Monaco, reinweiß, — Femia, mauve, mit grünlichem Schein, — Sir. de Mad. Buron, schwefelgelb, Sport v. Monaco, — Mad. Cecile Andre, broncefarbig, Mitte goldig, Vierge Montbrunoise, elfenbeinweiß, riesig groß, Rose d'Noel, kräftig rosa, gelber Grund.

Die Zwiebeltreiberei hat in diesem Jahre gradezu erbärmliche Erfolge gezeitigt. Bei der Hyazinthenfrühtreiberei waren Ausfälle bis zu 50 Prozent zu verzeichnen. Die Ursache liegt einmal darin, daß die Holländer Züchter immer billiger und somit auch immer schlechter liefern, sie nehmen die Zwiebeln zu früh heraus; zudem wird auch der naßkalte Sommer das Ausreifen der Zwiebeln stark beeinträchtigt haben. Gut waren dagegen wieder die Erfolge mit der Treiberei solcher Zwiebeln, die ein Jahr in Südfrankreich kultiviert wurden. Für Frühtreiberei sollte man in der Folge ausschließlich südfranzösische Zwiebeln benutzen. Man wird dann keinen Ausfall mehr zu beklagen haben.

Die Maiblumentreiberei brachte in diesem Winter einen ganz erstaunlich hohen Prozentsatz sogenannter Vorblüher. Die von vornherein als Vorblüher erkannten Keime sollte man für Spät- und Kastentreiberei verwenden, da man dann noch auf einen leidlichen Erfolg rechnen kann. Da Vorblüher auf feuchtem Boden an und für sich häufiger sind als auf trockenem, so geht man nicht fehl in der Annahme, daß das diesjährige häufige Auftreten der Vorblüher auf den nassen Sommer zurückzuführen ist.

Versuche mit der Warmwasserbehandlung der Maiblumen im Dresdner botanischen Garten haben als günstigsten Wärmegrad des Wassers den von 37,5° C = 30° R erkennen lassen. Die Keime werden im Mittel 18 Stunden im Wasser belassen. Eine Liegezeit von 12 und 24 Stunden brachte ein wenig abweichendes Resultat. Um 2 bis 3 Tage besser als die mit Warmwasser behandelten Dämpfe erblühten Keime, welche mit Wasserdämpfen behandelt waren. Die Keime waren in einem Siebe über einen dampfenden Waschkessel untergebracht und blieben hier 8 bis 20 Stunden einer Wärme von 37° C bis 32° C ausgesetzt. — Für die Praxis hat dies Verfahren aber, der Kostspieligkeit wegen, keinerlei Bedeutung.

Um Ende März blühende Lathyrus odoratus zu haben, wird bereits im Januar eine Aussaat in den freien Grund eines Kalthauses vorgenommen. Das Haus muß geräumig und luftig sein. Um im freien Lande frühzeitig Lathyrus schneiden zu können, ist Aussaat im Februar anzuraten. Die Lathyrusbüthen sind ein in Blumenhandlungen gern gekauftes Bindereimaterial. Man kann aber nur mit reinen Farbtönen ein Geschäft machen und wenn man viel Blumen von einer Sorte anzubieten hat.

Von den verschiedenen Ribesarten lassen sich manche mit gutem Erfolge als Treibsträucher verwenden. Insbesondere sind Ribes atropurpureum und Ribes albidum zu empfehlen. Die erste Art verdient wegen ihrer ins Rosa fallenden Färbung den Vorzug, wohingegen sich die zweite Art durch größeren Blütenreichtum auszeichnet. Die Pflanzen müssen ein Jahr im Topf vorkultiviert werden und dürfen beim Treiben nicht allzuviel Heizwärme erhalten. Bei vielem Sonnenschein kann man schon im Februar im Kalthaus blühende Pflanzen haben. Man wird bei der Vorkultur darauf zu achten haben, daß man durch geeigneten Schnitt recht buschige Pflanzen erhält.

Eine brauchbare Verpackungsmethode für Blumensendungen in kalter Zeit ist folgende: Zuerst zwei Lagen Zeitungspapier ins Innere des Korbes, dann eine Lage gute Watte doppelt ge-

nommen, dann noch eine Lage Zeitungspapier nebst einer Lage Seidenpapier, ferner auf beiden Seiten des Korbes zwischen dem Rande des Korbes und den Blumen wird der Zwischenraum gut mit Watte verstopft, dann wird der Korb mit doppeltem Zeitungspapier umschlagen und zuletzt mit einem starken Packpapier.

Die großen Wintergärten großstädtischer Hotels, Weinhäuser und Kaufhäuser nehmen von Jahr zu Jahr an Umfang zu und bringen jenen Firmen, die mit der Einrichtung und Unterhaltung beauftragt werden, gewiß einen schönen Batzen Geld ein. Über einige Berliner Unternehmen dieser Art wird das folgende berichtet: In einer der Architektur sich aufs innigste anschließende Weise ist der Lichthof des Hauses Trarbach mit Gewächsen, die bei uns winterhart sind, ausgestattet. Im Hotel de Rome dagegen sind exotische Palmengewächse, welche in Verbindung mit blühenden, aus dem Süden stammenden Pflanzen das große Eingangsvestibül ausschmücken. Noch großartiger sind die Hofgärten des Hotel Bristol, Unter den Linden, welche mit einer vornehmen Ruhe eine bescheidene aber fesselnde Farbenpracht entwickeln. Das die Mitte einnehmende Rasenbeet wird mit einem Efeuand eingefaßt, dem sich ein roter Kiestreifen anschließt, von welchem die zart lila Blumen der *Primula obconica* sich wunderbar abheben. Alle Fenster sind mit Kästen eingerahmt, welche die blaugraue Fichte von nur 30 cm großen Exemplaren wirksam belebt. Die neueste Schöpfung und wohl auch die großartigste Leistung ist der Innengarten, Goethegarten genannt, des Hotel Adlon am Pariser Platz. In völliger harmonischer Einheit mit dem einfach und stilvoll gehaltenen Bauwerk schließt sich die gärtnerische Ausstattung an. Ein prächtiges Rasenstück wird mit Blumen begrenzt, die in ihrer Farbe und Form unauffällig für die Gestaltungsweise, aber anziehend für das Auge wirken. Von dem saftig grünen Rasen heben sich die geschickt verteilten Blumen unsrer Eriken, Alpenveilchen und Chrysanthemen aufs wirkungsvollste ab, während seitlich an den Wänden Erukspalisade den Übergang zum Bauwerk vermitteln.

Die Kehrseite der Medaille.

In dem Artikel „im beiderseitigen Interesse“ in No. 5 dieser Zeitung, weist Kollege Schmidt auf den Umschwung im süddeutschen Unternehmerlager hin. Und in der Tat, wenn man diesen Artikel gelesen hat, glaubt man sich in moderne Verhältnisse versetzt. Aller Kleinkrämergeist, der bisher die süddeutschen Arbeitgeberverbände beseelte, scheint auf einmal geschwunden zu sein. An dessen Stelle sind moderne Ansichten getreten.

Soweit wir die Verhältnisse beurteilen können, ist der angezogene Artikel nicht lediglich Geistesprodukt des Redakteurs der „Süddeutschen Gärtnerzeitung“, sondern die leitenden Geister der einzelnen Landesverbände haben zweifellos die Dinge inspiriert. Diese Inspiration dürfte sich bei der im Januar in Stuttgart stattgehabten Vorstandekonferenz der süddeutschen Landesverbände zugetragen haben.

Auf dieser Konferenz, die einen „entgegenkommenden und versöhnlichen Standpunkt“ gegenüber der Arbeiterorganisation empfahl, war auch der Gärtnerbesitzer I. A. Becker jun. aus Mühlhausen i. Els. als Vertreter der selbständigen Gärtner von Elsaß-Lothringen anwesend. Als Vorstandsmitglied steht er sehr wahrscheinlich auch mit dem schon erwähnten Artikel in Verbindung. Nun will es der — Zufall, daß nur wenige Tage später derselbe Herr Becker, — der in Stuttgart mit Hilfe seiner Organisation seine Interessen so entschieden wahrgenommen hat, — sämtliche Arbeiter seines Betriebes zusammenrommelt und ihnen eine Rede hält. Es war nicht allein der Wunsch, auch mal als Redner den Arbeitern gegenüber zu stehen, sondern Herr B. hatte auch noch andre Absichten.

Nachdem er erklärt hatte, daß er durch den leidenden Zustand seines Vaters nunmehr veranlaßt sei, mehr als bisher sich um die Leitung des Geschäftes zu kümmern, räusperte er sich und sprach: „Ich weiß, daß eine Anzahl von Ihnen dem A. D. G.-V. als Mitglied angehören, ich habe auch erfahren, daß Sie beabsichtigen, im kommenden Frühjahr mit Forderungen an mich heranzutreten, und ich verlange nun von Ihnen, daß Sie sich bis heute in 8 Tagen schriftlich erklären, aus der Organisation auszutreten. Wer diese Erklärung nicht abgibt, für den tritt am 1. Februar die Kündigung inkraft und ist folglich zum 15. Februar entlassen! Ich will Ruhe in meinem Geschäft haben, und deshalb dulde ich keine Mitglieder des A. D. G.-V.“ Ein netter Kontrast zum „entgegenkommenden Standpunkt“, nicht wahr?

Nun hatte ja Herr Becker die Rechnung ohne die Organisation gemacht. Am Freitag, den

31. Januar, tagte eine Versammlung, an der sich alle organisierten Kollegen der Firma Becker beteiligten. Im Auftrage des Hauptvorstandes war Kollege Kaiser-Frankfurt a. M. erschienen. Hier stellte sich nun heraus, daß die Drohungen B.'s lediglich in die Luft gesprochen waren. Einstimmig erklärten die Kollegen, nicht von der Organisation zu lassen und lieber den Kampf aufzunehmen. Um seiner Sache ganz sicher zu gehen, stellte B. tags zuvor jedem Kollegen folgendes Formular zu: „Vertrag. Unterzeichneter verpflichtet sich hiermit, der Organisation „Allgemeiner Deutscher Gärtnerverband“ nicht anzugehören, solange er in meiner Gärtnerei tätig ist. Mühlhausen i. Els., den 1908.“ Gleichzeitig wurde nochmals jedem einzelnen eröffnet, daß, wenn der Vertrag am andern Tage nicht mit Unterschrift versehen wieder abgeliefert werde, die Kündigung inkraft trete.

Diese „Verträge“, 30 an der Zahl, wurden bei der Versammlung alle eingesammelt. Außerdem wurde ein Schreiben aufgesetzt, worin seitens der Kollegen ausdrücklich erklärt wird, nicht von der Organisation zu lassen. Mit diesem Material ausgerüstet, ging eine an diesem Abend gewählte Kommission tags darauf zu Herrn Becker. Die Herren waren nicht wenig erstaunt über das Resultat, aber einmal im Fahrwasser der Scharfmacherei segelnd, gab es für sie kein Zurück mehr, und so erklärten sie denn sofort: „Wer nicht unterschrieben hat, kann gehen.“

Dann ergriff Kollege Kaiser, als Sprecher der Kommission, das Wort und führte den Herren das Schöffle ihrer Handlungsweise vor Augen. Dabei konnte man nun die Wahrnehmung machen, daß Herr Becker sen. lieber in Frieden mit den Arbeitern lebte, und so oft der alte Herr sich geneigt zeigte, den Forderungen der Arbeiter in einigem entgegenzukommen, forderte „Junior“ den Kollegen Kaiser auf, doch das Bureau zu verlassen, — da die Debatte seinen Vater zu sehr angreife. Dreimal erging diese Aufforderung, ohne daß sie von B. sen. unterstützt wurde, weshalb Kollege Kaiser auch gar keine Veranlassung hatte, sie zu befolgen. So konnte also die Unterredung zuende geführt werden. Das Resultat wurde dadurch nicht besser, aber die gesammelten Erfahrungen sind uns sehr wert. Wir können behaupten, daß der Kampf von dem jungen Herrn in ganz frivoler Weise vom Zaun gerissen wurde; daß es sich für ihn nur um eine Gelegenheit handelt, sich unter den Scharfmachern einen Namen zu machen resp. sich die Sporen zu verdienen, ist wohl klar. Als jedes weitere Unterhandeln zwecklos erschien, nahm die Kommission die Kündigung für 30 Kollegen entgegen. Die am Abend desselben Tages stattgefundene Versammlung der Ausgesperrten billigte das Vorgehen der Kommission und beschloß nun, auch Herrn Becker **unsre** Forderungen zu unterbreiten. Es wurde ein Tarifentwurf ausgearbeitet und mit entsprechendem Begleitschreiben Herrn Becker zugestellt.

Kaum jemals ist in der deutschen Gärtnerei ein Kampf wohl in so brutaler Form eingeleitet worden. Die Gehilfen und Arbeiter der Firma B. sind, seitdem sie der Organisation angehören, noch niemals mit irgend einer Forderung an den Unternehmer herangetreten. Sie haben nichts getan, als sich der Organisation angeschlossen; ja, sie waren sich noch nicht einmal schlüssig, ob sie im kommenden Frühjahr in eine Bewegung treten wollten! Und nun kommt, ohne jegliche Veranlassung, der Herr eines Tages auf die Idee, Arbeiter, die jahre-, ja jahrzentlang den Unternehmerprofit zusammenschuften, mitten im Winter, ohne jeglichen Grund, auf die Straße zu werfen! Es handelt sich hier zum großen Teil um Familienväter! Und alles das nur deshalb, weil die Kollegen von dem ihnen gesetzlich zustehenden Koalitionsrecht Gebrauch machten! Wahrlich, unsre Unternehmer haben keine Ursache, immer über uns herzufallen; die Herren mögen doch erst in ihren eigenen Reihen Umschau halten, sie mögen dafür eintreten, daß solche, den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlungen, von ihren Klassengenossen nicht mehr betätigt werden. Das Vorgehen des Herrn Becker richtet sich von selbst.

Wir können der weiteren Entwicklung ruhig entgegensehen, unsre Kollegen stehen fest wie ein Mann, und was die Hauptsache ist: alle leistungsfähigen Arbeiter sind auf unsrer Seite. Die paar Schwächlinge, die „treu“ bleiben, machen den Kohl sicher nicht fett!

Herr Banner „berichtigt“.

Herr Banner, der Geschäftsführer des Deutschen Gärtnerverbandes, übersendet uns „auf Grund § 11 des Preßgesetzes“ in Bezugnahme auf den in No. 5 unsrer Zeitung enthaltenen Artikel

„Intimes aus dem Deutschen Gärtnerverbande“ eine Richtigstellung. Der Berichtigung, die den angezogenen Vorschriften nicht Rechnung trägt, entnehmen wir das folgende:

1. „Es ist unzutreffend, daß ein Delegierter den Bericht übermittelt hat, es war vielmehr ein Mitglied des A. D. G.-V. 2. Der Kassenbestand wies nicht 4,82 Mk., sondern 2,74 Mk. auf; die Einnahmen betragen 1612,82 Mk., die Ausgaben 1610,10 Mark. 3. Es wurde nicht festgestellt, daß 75 pCt. der Mitglieder des D. G.-V. unter dem Rheinisch-westfälischen Tarif arbeiten, sondern daß unorganisierte Kollegen, die den Stellennachweis in Anspruch genommen haben, oftmals nicht verstanden haben, sich den ihnen zustehenden Tariflohn zu sichern. 4. Nicht der Düsseldorfer Zweigverein hat die Bekanntgabe der Quartalsabrechnungen in der Verbandszeitung beantragt, sondern der Kölner Zweigverein beantragte, die betr. Abrechnungen den Zweigvereinen und Zahlstellen schriftlich bekannt zu geben. Banner und Kabisch erklärten, daß der Verbandsvorstand beschlossen habe, nach dem erfolgten Jahreskassenbericht für 1907 die Quartalsabrechnungen in der Verbandszeitung zu veröffentlichen. 5. Ein Vorschlag, die Mitgliederzahlen nach außen hin höher anzugeben, wurde nicht gemacht. 6. Unrichtig ist, daß man mit der Tätigkeit Banners unzufrieden war und ihn bei der Wahl absägte. Vielmehr ist auf Banners Vorschlag Kabisch zum Geschäftsführer des Rh.-Westf. Gaues gewählt worden, um die Hauptgeschäftsstelle zu entlasten. 7. Banner hat nur gesagt: Überall, wo wir ein Mitglied haben, ist das Mitglied der Vertrauensmann des Verbandsvorstandes und hat die Pflicht zu agitieren, damit dort bald eine Zahlstelle errichtet werden kann.“

Diese Berichtigung ist viel interessanter, wie Herr Banner vielleicht selber glaubt, am allerinteressantesten aber darin, was sie zugibt. Ob der Kassenbestand 4,82 Mk. oder 2,74 Mk. betrug, spielt wirklich keine zu große Rolle. Ebensovienig die anderen kleinen Unebenheiten. Bemerkenswert aber ist besonders, daß Herr Banner sich hütet, die von unserm Berichtersteller angegebenen Mitgliederzahlen zu „berichtigen“, die müssen also stimmen! (Es waren: Essen 20, Düsseldorf 12, Aachen 58, Witten 8, Dortmund 13, Duisburg 7, Gelsenkirchen 10, Dorsten 10, Crefeld-Urdingen 3, = 141.) Auch zu dem Satz schweigt sich Herr Banner aus: „In dem Bericht stellt Banner einen Rückgang (des Mitgliederbestandes) seit der letzten Generalversammlung auf der ganzen Linie fest“. Das ist eine weitere Bestätigung dafür, daß man methodisch nach außen hin mit falschen Zahlen operiert. Uns sind aus etwa zwanzig rheinischen und westfälischen Zeitungen Ausschnitte zugesandt worden, in denen samt und sonders zu lesen war, der christliche Gärtnerverband habe im letzten Jahre seine Mitgliederzahl „um das dreifache vermehrt“; auch das Leibblatt Franz Behrens, das Stöckersche „Reich“, hat diese Mitteilung gebracht. Der Notiz stand aber an der Stirn geschrieben, daß sie von dem „christlichen“ Verbands selbst herstamme.

Die Wahrheitsliebe der Gärtner-„Christen“ dürfte damit genügend gekennzeichnet sein, und gehen wir zur Tagesordnung über.

Eine für Gutsgärtner sehr interessante Rechtsstreitsache

wurde vor dem Königl. Amtsgericht in Rheinsberg verhandelt und durch Urteil vom 23. November 1906 zum Austrag gebracht. Der Angelegenheit lag folgender Tatbestand zugrunde:

Der Kläger K. K. ist Anfang November 1905 als Gärtner in den Dienst des Beklagten (Gutsbesitzer K. in Feldgrieben bei Rheinsberg) getreten. Es war zuerst zwischen den Parteien ausgemacht worden, daß der Kläger 10 vom Hundert Tantiemen und ein festes Gehalt von 300 Mk. im Jahr bei freier Station erhalten solle. Vom 1. Januar 1906 an erhielt der Kläger sein Gehalt monatlich ausgezahlt, und es wurden ihm pro Monat 5 Mk. mehr bewilligt, sodaß er also 30 Mk. monatlich erhielt. Der Kläger kündigte dem Beklagten am 15. April 1906 zum 1. Mai des Jahres und wiederholte diese Kündigung schriftlich am 15. Mai des Jahres gegenüber der Ehefrau des Beklagten, da Beklagter selbst vom 12.—18. Mai verreist war. Beklagter hat den Lohn des Klägers für den Monat Mai einbehalten und weigert sich, demselben ein Zeugnis über dessen Führung in seinem, des Beklagten, Dienst zu erteilen. Dieser Tatbestand ist unbestritten.

Kläger hat nunmehr beantragt: Den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ein Zeugnis über die Dauer und Art seiner Beschäftigung bei ihm, sowie über seine Leistung und Führung zu erteilen bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 10 Mk.

für jeden Weigerungsfall. Ferner den Beklagten zu verurteilen, 20 Mk. nebst 4 vom Hundert Zinsen seit dem 21. Mai 1906 an den Kläger zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Kläger begründet seine Forderung mit der Behauptung, daß er berechtigt gewesen sei, aus dem Dienste des Beklagten am 21. Mai 1906 zu treten, da er am 15. April 1906 rechtzeitig zum 1. Mai gekündigt und diese Kündigung schriftlich am 15. Mai wiederholt habe.

Beklagter bestreitet die Behauptung des Klägers, daß er am 15. April zur Kündigung berechtigt gewesen sei und beantragt: Kostspflichtige und vollstreckbare Abweisung des Klägers, mit der Begründung, daß er den Dienstvertrag mit dem Kläger auf ein Jahr geschlossen habe und daß er deshalb die Kündigung des Klägers am 15. April zurückgewiesen habe. Ferner behauptet er, daß die am 15. Mai 1906 vom Kläger der Frau des Beklagten eingereichte schriftliche Kündigung vom Kläger selbst zurückgezogen sei, nachdem ihm von der Ehefrau des Beklagten zugesichert worden sei, daß ihm, damit er sich verheiraten könne, noch ein weiteres Zimmer eingeräumt werden würde. Indem der Beklagte hieraus reduziert, daß Kläger nicht berechtigt war, am 21. Mai den Dienst des Beklagten zu verlassen, verweigert er dem Kläger einerseits das nachgesuchte Zeugnis, andererseits rechnet er mit seiner Schadensersatzforderung für den Schaden auf, der ihm in seinem Garten durch den unberechtigten Fortgang des Klägers aus entgangenem Gewinn von Garten- und Feldfrüchten entstanden ist. Dieser Schaden beträgt nach Behauptung des Beklagten weit über 20 Mk., sodaß die Lohnforderung des Klägers hierdurch konsumiert wird.

Kläger bestreitet die Behauptungen des Beklagten, sowohl bezüglich der Zurückweisung der Kündigung am 15. April vonseiten des Klägers, als auch der Zurückziehung der Kündigung vonseiten des Klägers am 15. Mai. Kläger bestreitet ferner, daß Beklagter durch seinen, des Klägers, Fortgang einen Schaden von über 20 Mk. gehabt hat. Kläger bestreitet auch den Abschluß eines Dienstvertrages für die Dauer eines ganzen Jahres.

Es ist über die Behauptung des Beklagten, daß der Kläger selbst die Kündigung am 15. Mai zurückgenommen habe, Beweis erhoben worden durch Vernehmung der Frau des Beklagten. Über die Höhe des dem Beklagten durch den Weggang des Klägers entstandenen Schadens ist durch Vernehmung des Gärtners S. und des Königlichen Hofgärtners G. Beweis erhoben worden. Außerdem hat der Beklagte folgenden erheblichen und vereinbarten Eid dahin geleistet, „daß er die Kündigung des Klägers zum 1. Mai 1906 nicht angenommen hat.“

Die Klageforderung wurde abgewiesen und zwar aus den Gründen:

Kläger hatte am 15. April 1906 dem Beklagten gekündigt. Der Beklagte hatte, wie er durch seinen Eid vom 20. August 1906 bestätigt hat, die Kündigung des Klägers zurückgewiesen. Hätte der Kläger diese Zurückweisung seiner Kündigung als nicht zu Recht bestehend angesehen, so würde er bereits am 1. Mai 1906 seine Stellung verlassen haben. Statt dessen ist er aber im Dienst des Beklagten geblieben und hat sogar am 15. Mai 1906 seine Kündigung gegenüber der Ehefrau des Beklagten wiederholt. Auch durch diese Handlung hat der Kläger bekundet, daß er seine erste Kündigung nicht aufrecht erhalten hat. Die etwaige Wirksamkeit der zweiten Kündigung ist deshalb nicht vom Gericht zu prüfen gewesen, weil sich durch die eidliche Aussage der Ehefrau des Beklagten unzweifelhaft ergeben hat, daß der Kläger diese Kündigung freiwillig zurückgezogen hat.

Mithin hat sich der Kläger ohne jede Berechtigung aus dem Dienst entfernt.

Es besteht daher für den Beklagten keine Verpflichtung, dem Kläger das verlangte Zeugnis zu erteilen, da gemäß § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein solches nur nach Beendigung eines Dienstverhältnisses zu geben ist. Eine Beendigung des Dienstverhältnisses hat aber noch garnicht stattgefunden, da Kläger von seinem Dienstvertrage gegenüber dem Beklagten nicht nur noch nicht frei ist, sondern ihm sogar Beklagter durch Strafanträge zu zwingen versucht hat, wieder in seinen Dienst zurückzukehren, derselbe also seinen Willen, den Vertrag aufrecht zu erhalten, verschiedentlich bekundet hat.

Auch in bezug auf die geltend gemachte Lohnforderung war der Kläger abzuweisen. Es ist dem Beklagten gelungen, den Beweis zu führen, daß ihm durch den unberechtigten Weggang des Klägers ein höherer Schade als 20 Mk. entstanden ist, wie aus dem Gottgetreu'schen Gutachten ohne

weiteres ersichtlich ist. Für diesen Schaden hat der Beklagte einen Schadensersatzanspruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 325). Es ist daher die Forderung des Klägers auf Lohnzahlung durch die Forderung des Beklagten konsumiert.

Rundschau.

Berlin, den 11. Februar 1908.

Zwei Gesetzesvorlagen, die gegenwärtig den Reichstag beschäftigen, erheischen die ganz besondere Aufmerksamkeit der Gärtner und Gärtnerarbeiter, das ist erstens das Reichvereinsgesetz und zweitens die Gewerbeordnungsnovelle. Das Reichvereinsgesetz liegt eben bei einer Kommission, die es in Sondersitzungen ausführlichen Einzelberatungen unterzieht. Die Gewerbeordnungsnovelle dürfte dieser Tage im Plenum die erste Lesung passieren. Als drittes für uns gleichbedeutungsvolles Gesetz kommt nunmehr noch das Gesetz über die Arbeitskammern hinzu, das zwar im Augenblick noch beim Bundesrat liegt, in einigen Tagen aber gleichfalls an den Reichstag gelangen dürfte.

Fordert im Reichvereinsgesetz die Frage des Koalitionsrechtes der Landarbeiter und des Gesindes am meisten unser Interesse heraus, weil die herrschaftlichen Gärtner auf den Gütern, auf Villen- und auf Schloßbesitzungen dem Landarbeiter- und Gesindebegriff juristisch unterworfen sind, so in der Gewerbeordnungsnovelle die Frage einer klaren, präzisen Regelung des Gewerbe- und Arbeitsrechts der Gärtner überhaupt und deren Mitunterstellung unter den durch § 133i bis 139a für Betriebe mit über zwanzig und über zehn Beschäftigten angeordneten außerordentlichen Arbeiterschutz (Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse; tägliche Höchstarbeitszeit bezw. Mindestnachruhe für Arbeiterinnen, für Jugendliche und für Kinder). Von dieser eventl. Regelung oder Nichtregelung kann es schließlich abhängen, ob wir Aussicht bekommen, beim Arbeitskammern-Gesetz noch mit berücksichtigt zu werden oder nicht. Würde nämlich die allgemeine Unterstellung unter die Gewerbeordnung in dem von uns geforderten Sinne erfolgen, so wäre damit auch die Brücke zur Mitbeteiligung an den Arbeitskammern geschlagen. Unsere Nebenforderung einer Einordnung des Gärtnererwerbes in die Organisation der Handwerkerkammern könnten wir für diesen Preis eventuell fallen lassen. Die Gesellenausschüsse bei den Handwerkerkammern sind nämlich noch bedeutungsloser wie die im Arbeitskammern-Gesetzentwurf gebotene Arbeitervertretung, sofern letztere als allgemeinen Wahlen zusammengesetzt wird, und diese allgemeinen Wahlen zu erreichen, sollte schließlich doch wohl das mindeste sein, was wir vom Reichstag verlangen können, daß er das gegenüber der Regierungsvorlage durchsetzt.

Allerdings: im „Block“ ist eben so wenig Verständnis wie guter Wille für Berücksichtigung sozialpolitischer Notwendigkeiten vorhanden. Den Liberalen ist ihr Liberalismus zum Teufel gefahren, und der Sozialpolitik stehen sie mit verbundenen Augen gegenüber. Ihr regierungsoptionelles Rückgrat ist gebrochen; wenn ein Herr Geheimer Regierungsrat mit der Stirn runzelt, knicken sie zusammen wie die Hampelmannen. Eine Minorität kann entscheiden, das aber allein nichts ausrichten. Müssen wir so nach gewissermaßen auf Zufallsmajoritäten spekulieren, das aber heißt die Hoffnungen recht tief herabsetzen.

Unsere Kollegen können wir garnicht dringlich genug anempfehlen, in den Parteizeitungen ja recht fleißig zu verfolgen, was über die Verhandlungen des Reichstags berichtet wird, doch nicht bloß, was mit „Reichstag“ überschrieben ist, sondern auch das „Aus den Kommissionen“. Erst durch dieses fleißige Lesen lernt man sich klare und gefestete Urteile bilden über die Verlässlichkeit und Unverlässlichkeit der einzelnen Parteien, lernt man richtig erkennen, welche Parteien des Vertrauens der Arbeiter würdig sind und welche nicht.

In der Petitionskommission des Reichstags stand vorigen Donnerstag u. a. eine Petition des Rheinischen Bauernvereins zur Debatte, in der verlangt wird, eine Abänderung der Unfallversicherung für die Land- und Forstwirtschaft in dem Sinne vorzunehmen, daß die durch einen Unfall bis zu 20 Prozent an ihrer Erwerbsfähigkeit Beeinträchtigten dafür überhaupt nicht mehr entschädigt werden sollen. Konservative Abgeordnete hatten schon früher im preussischen Landtag dafür propagiert, und die Herren Schröder und Schmedding sprachen dort verächtlich und verhöhrend als von „Schnaps- und Kinderrenten“. Von den Kommissionsmitgliedern des Zentrums wandte sich nur der Abg. Giesberts gegen die Forderung, seine Fraktionsgenossen stimmten dafür, und beschloß die Kommission in

der Tat, die Forderung dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen! „Sehr erwägenswert im Sinne des sozialen Fortschritts“ stimmt der Konservative v. Putlitz zu. — Die Angelegenheit geht auch wiederum uns direkt an, da die Gärtner ja samt und sonders der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstehen. Erst kürzen uns die einzelnen Berufsgenossenschaften durch ihre Statuten das Recht der Rentenberechnung nach dem Individual-Einkommen, und nun will man unsern Fünftel-Invaliden die darauf berechnete Rente noch ganz nehmen. Wahrlich: eine großartige „Arbeiterfreundlichkeit“!

Die Plenarsitzung des Gewerbegerichts für den Stadtkreis Aachen hatte sich mit der Frage zu befassen, ob Gewerkschaftsbeamte als Vertreter von Arbeitern in deren Klagesachen zuzulassen sind. Die Versammlung stellte sich auf den Standpunkt, daß die Gewerkschaftsbeamten bei den Gewerbe- und Handwerksgerichten als Vertreter der Parteien nicht prinzipiell abgelehnt werden können. Die Frage, ob ein Gewerkschaftsbeamter das Auftreten vor Gericht geschäftsmäßig (im Sinne des § 31 des G.-G.) betreiben könne, nur von Fall zu Fall durch das Gewerbegericht entschieden werden. Zu der Frage über die Stellung des Gärtnerberufes zum Gewerbegericht wurde festgestellt, daß Gärtnerbetriebe, falls es sich um rein landwirtschaftliche Betriebe handle, die nicht unter die Gewerbeordnung fallen, der Zuständigkeit der Gewerbegerichte entzogen seien; Kunst- und Handelsgärtereien, deren Tätigkeit auf die Veränderung und Bearbeitung der aus dem Boden gewonnenen Erzeugnisse gerichtet ist, seien dagegen als gewerbliche Betriebe anzusehen, auf welche sich die Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckte.

Die in den „Ehemaligen-Verbänden“ vereinigten ehemaligen Schüler der Gärtnerlehranstalten von Dahlem, Wildpark, Geisenheim, Proskau und Dresden halten am 18. Februar in Berlin eine sogenannte Reichsversammlung ab zur Besprechung gemeinsamer Fachfragen. Als Sitzungsort sind die Arminiahallen, Kommandantenstraße, ausgewählt. Der geschäftliche Teil beginnt um 6 Uhr nachmittags, der gemütliche Teil 8 1/2 Uhr.

In Dessau soll mit Ostern dieses Jahres eine Anhaltische Gärtnerinnenschule ins Leben treten, die Frauen und Mädchen zu Gärtnerinnen ausbilden will. Die praktische Ausbildung soll im herzoglichen Obstmustergarten erfolgen.

Ein Lob der deutschen Gewerkschaften singt der österreichische Generalkonsul zu Berlin in seinem neuesten Jahresberichte. Er schreibt dort unter anderem: „Daß in Deutschland vielfach die Erhöhung des Arbeitslohnes eine berechtigtere Forderung des Arbeiters war, zeigt die Statistik der Lebensmittelpreise, die durchweg in Deutschland erheblich gestiegen sind.“ Aber die Unternehmer bewilligten sie nicht so sehr im Hinblick auf die Teuerung der Nahrungsbedürfnisse der Arbeiter, als vielmehr aus Rücksicht für ihren eignen Profit: Die übernommenen Lieferungsverpflichtungen drängten und die „Hände“ waren rar geworden. Der Arbeitermangel war typisch für das Jahr 1906 und wurde durch die von den Gewerkschaften in manchen Industriegruppen bewirkte Herabsetzung der Arbeitszeit noch verschärft. „Die Leistung von Überstunden begegnete einem zähen Widerstande der Arbeiter, selbst bei Angebot hohen Mehrlohnes“. Das setzt der Bericht auf das Konto der Organisationen, die auf diese Weise Bedarf für möglichst viele Arbeiter schaffen wollen. Bezüglich der Frage, ob die Verkürzung der Arbeitszeit durch Mehrleistungen ausgeglichen würde, meint der Bericht, daß die allgemeine Ansicht (der Unternehmer) mehr dahin neige, die Frage zu verneinen. Danach geben sich die Arbeiter mit dem bisherigen Tagesverdienst zufrieden, den sie bei der Verkürzung der Arbeitszeit sich durch gleichzeitige Erhöhung des Stunden- oder Akkordlohnes zu erhalten gewußt haben. Die Arbeiter zeigen nicht das Streben, bei Akkordarbeit in der nämlichen Zeit mehr zu verdienen oder Überstunden zu leisten, weil die Gewerkschaften unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Herabdrückung der Akkordsätze die Arbeiter veranlassen, ihre bisherigen Arbeitsleistungen nicht zu überschreiten. Und der Bericht schließt dieses Kapitel mit folgendem Gesamturteil: „Die Erfolge der deutschen Arbeiterschaft beruhen in erster Linie auf ihren Organisationen, und zwar gibt besonders die deutsche Gewerkschaftsbewegung ein lebendiges Bild von der Macht und der Tätigkeit dieser Verbände... Die Straffheit und die Gliederung der Organisation in den drei deutschen Hauptgewerkschaften besser und einheitlicher als die Zentralorganisation bei den genannten ausländischen (nordamerikanischen und britischen) Gewerkschaften, die Vermögensbestände im allgemeinen geringer, der Geist der Solidarität innerhalb jeder der drei deut-

schon Gruppen lebendiger als bei den Auslandsorganisationen. Wenn sich doch deutsche Beamte diese Unbefangenheit im Urteil endlich aneignen wollten!

Korrespondenzen.

Düsseldorf. Die große Versammlung des „christlichen“ D. G.-V., in der wir die Niederlage erleiden sollten, fand am 6. ds. Mts. im katholischen Gesellenhause statt. Von den 4 Tischreihen des großen Saales hatten unsre Mitglieder bei Beginn der Versammlung etwa 2 1/2 besetzt, außerdem waren ein nicht volles Dutzend Verbändler anwesend. Mohr und Genossen wurde es allmählich schwül, er verschwand mit seinen Getreuen, und bald konnten wir uns nicht genug wundern, wo die Masse „Gärtner“ herkamen. In der Diskussion wurde es uns jedoch bald klar, daß eine jener christlichen Sprengkolonnen den Saal füllte, die von der Cölner Crystalpalast-Versammlung noch in aller Erinnerung sein dürfte. Als man jedoch merkte, daß trotzdem die Allgemeinen die Majorität hatten, war das Verhalten einigermaßen auszuhalten. Auf das Referat des Herrn Bannier einzugehen, können wir hier uns wohl ersparen; wer in der Arbeiterbewegung nicht schon etwas bewandert ist, dürfte schwerlich verstanden haben, was man eigentlich wollte. Auf die Widersprüche wollen wir auch nicht eingehen. Endlich hat man im christlichen Deutschen Gärtnerverband auch eingesehen, daß die Propagierung des Behrenschen „Reichstarifs“ wie auch des vorjährigen Rh.-westf. Bezirksstarifs — blühender Blödsinn war, weil zu seiner Einführung nur die Kleinigkeit einer Organisation gehört. Das Wort des Herrn Mohr bei Eröffnung der Versammlung: „Wir haben den Saal gemietet und werden von unserm Hausrecht Gebrauch machen“, schien nur auf die bösen Allgemeinen gemünzt zu sein; denn kaum hatte ein Diskussionsredner seine 10 Minuten Redezeit erreicht, so wurde er durch das Gebrüll der Sprengkolonne niedergeschrien, ohne daß der Versammlungsleiter einschritt. Wenn die Leuten noch nicht wußten, daß Düsseldorf eine Hochburg des A. D. G.-V. ist, so werden sie ohne Zweifel jetzt eines besseren belehrt sein; denn daß die bösen „Roten“ selbst im eignen Gewerkschaftshaus trotz der christlichen Verstärkung die Mehrheit hatten, dürfte nicht oft vorgekommen sein. Für's erste danken wir den „Mohren“ für ihre uns geleistete Agitation und laden zum Gegenbesuch freundlichst ein. K.

Hagen i. W. Es kommt wieder Leben in die Reihen der Kunstgärtner, das bewies uns eine öffentliche Versammlung vom 8. Februar in Hagen, wo nicht nur die Gehilfen sondern auch fast alle Handels- und Privatgärtner aus Hagen und der weiteren Umgegend erschienen waren. Wenn wir auch sonst das Recht für uns in Anspruch nehmen, unsre Angelegenheiten unter uns zu verhandeln, so freute uns die Anwesenheit dieser Herren doch außerordentlich; denn nach dem Erlebten herrscht in den Reihen der hiesigen Arbeitgeber sehr große Unklarheit über das Streben der gewerkschaftlichen Organisation der Gärtner. Ohne Zweifel haben die Herren jetzt einen ganz andern Begriff von uns, wenn es auch in der Debatte zu einigen unliebsamen Auftritten kam und von einigen Arbeitgebern erklärt wurde, überhaupt keine Organisierten mehr zu beschäftigen. Mögen sie heute auch noch ganz „unverdorbene“ Gehilfen haben, auch diese werden vernünftigen Regungen zugänglich sein und schließlich „aufsässig“ werden. Wir wollen hier nicht versäumen, das Treiben des Herrn Handelsgärtners Hinz zu brandmarken, der s. Zt. von Geschäft zu Geschäft lief und die Inhaber aufforderte, die organisierten Kollegen zu entlassen; dies Gebahren ist

ein Hohn auf die schönen Reden dieses Herrn, und wir werden uns dies merken. Im angenehmen Kontrast dazu stand das Auftreten des Herrn Kamp in Haspe, und möchten wir seinen Kollegen empfehlen, sich seine Sachlichkeit zum Muster zu nehmen, wenn wir uns auch nicht dazu verstehen können, einen Lohn von 30 Mark und freie Station „ideal“ zu nennen, besonders in einer Industriegegend.

Unsre Kollegen waren voll zur Stelle, zumal ein auswärtiger Arbeitgeber seinen Leuten das Fahrgehalt zur Versammlung gegeben hatte, was wir für ein gutes Zeichen halten.

In diesem Revier, wo im Vorjahre noch Grabesstille herrschte, sprüht jetzt allorts frisches Leben, und an unsern Mitgliedern liegt, dies wach zu erhalten, stets, wenn wir rufen, zu erscheinen und in der Agitation von Mund zu Mund das übrige zu tun. Unsre Arbeitgeber meinen, unser einziges Ziel wäre der Streik und durch diesen der Ruin unsres Berufs, ihrer Existenz. Sagt diesen und allen ängstlichen Gemüthern, daß dieses Unsinn ist, wir wollen lediglich eine achtungsgebietende, alle umfassende Organisation zur Verbesserung unsrer Lage, und diese zu schaffen, dazu ist jetzt die beste Zeit. Darum: Alle Mann an die Arbeit. Link.

Allg. Deutscher Gärtnerverein.

Berlin N. 37, Metzger Strasse 3. Fernsprecher: Amt 3, 5382. Vorsitzender: Georg Schmidt

Bei jedem schriftlichen Verkehr mit der Hauptgeschäftsstelle ersuchen wir um deutliche Angabe der Adresse der Absonderk (Name, Ort, Strasse und Hausnummer.)

Bekanntmachungen.

Achtung. Mülhausen im Elsaß ist gesperrt. Wir erwarten von allen Kollegen, daß der Zuzug ferngehalten wird. Siehe den Bericht in der heutigen Nummer.

Die Städte Zürich und Winterthur in der Schweiz sind ebenfalls gesperrt. Auch hier ist Zuzug fernzuhalten.

Hauptvorstandssitzung am 10. Februar 1908. Es wird berichtet, daß in der Ortsverwaltung Hamburg unter den in der Landschaftsbranche beschäftigten Kollegen eine Urabstimmung vorgenommen wird, ob für die Landschaftsgärtner der wöchentliche Beitrag auf 50 Pfg. erhöht werden soll. In der Ortsverwaltung Groß-Berlin wird für die Gesamtmitgliedschaft eine Urabstimmung vorgenommen, zwecks Einführung des wöchentlichen Beitrages von 45 Pfg. Über die Grenzstreitigkeiten in Magdeburg mit dem Gemeindearbeiterverband und die hierüber gepflogenen Verhandlungen berichtet Schmidt, und werden die getroffenen Abmachungen genehmigt. Durch Zeitungsnotizen erhielten wir Kenntnis von einer öffentlichen Versammlung der Ortsverwaltung München, die sich mit einer geplanten Lohnbewegung für München beschäftigt. Es wurden in München Forderungen aufgestellt, die auch an die Arbeitgeber abgesandt werden sollen, von denen der Hauptvorstand noch nicht unterrichtet ist geschweige denn die Genehmigung dazu erteilt hat. Es wurden im Gegenteil die Anordnungen des Hauptvorstandes nicht befolgt, und kann der Hauptvorstand eine solche Handlungsweise auf keinen Fall zulassen. Beschlossen wird, nochmals eingehenden Bericht über die derzeitige Situation einzufordern, um dann später weitere Beschlüsse zu fassen. Wegen Lohnbewegung war Schmidt in Lübeck, und werden die getroffenen Maßnahmen gutgeheißen. Kaiser-Frankfurt a. M., der in Mülhausen i. Els. war, berichtet über den Konflikt mit der Firma Becker, und werden

auch diese Abmachungen genehmigt. Nachdem noch mehrere interne Angelegenheiten besprochen waren, erfolgte Schluß der Sitzung.

Schmidt. Albrecht.

Für das IV. Quartal 1907 haben bis einschließlich 11. Febr. 1908 noch abgerechnet: Heidelberg.

Rückständig sind noch: Iserlohn, Neustadt a. d. H., Pforzheim, Quedlinburg und Wiesbaden. Reutlingen hat Abrechnung gesandt, Geld steht noch aus. Wir ersuchen um umgehende Abrechnung.

Personalstatistik. Folgende Orte haben die Fragebogen noch nicht abgeliefert: Bremen, Elmshorn, Hamburg, Kiel, Lübeck; Barmen, Elberfeld, Crefeld, Dortmund, Hannover, Magdeburg, Freiburg i. Br., Heidelberg, Heilbronn, Homburg v. d. H., Mülhausen i. Els., München, Nürnberg, Regensburg, Speyer, Straßburg, Stuttgart, Offenbach a. M., Plauen i. V., Stettin. Da die Bearbeitung der Statistik erst erfolgen kann, wenn das Material vollständig vorliegt, so ersuchen wir um umgehende Einsendung der noch ausstehenden Fragebogen.

Bibliothek. Da zurzeit eine Neuregung der Leihbibliothek stattfindet, fordern wir die örtlichen Verwaltungen, die Bücher entliehen haben, auf, diese an die Hauptgeschäftsstelle einzusenden, ausgenommen sind hiervon nur diejenigen Orte, die Bücher erst im Laufe dieses Vierteljahres erhalten haben.

Stellennachweis. Täglich laufen bei der Hauptgeschäftsstelle Anfragen ein, ob zu einem bestimmten Datum in Berlin eine Gehilfenstelle frei ist. Wir müssen den Kollegen dazu erwidern, daß Stellen wohl immer frei sind. Da aber auch stets ein Teil der hiesigen Kollegen arbeitslos ist, zur Zeit ist die Arbeitslosigkeit besonders stark, haben sich die Arbeitgeber daran gewöhnt, wenn sie Leute brauchen, diese für sofort zu verlangen. Eine Stellenvermittlung von außerhalb nach hier ist deshalb für die Regel unmöglich. Wer nach Berlin kommen will, muß dieses auf eignes Risiko tun und muß darauf eingerichtet sein, in der günstigen Zeit mindestens eine Woche auf Stellung zu warten, zu andern Zeiten eventuell zwei, drei Wochen, eventuell noch länger; die Kollegen wollen dies beachten. Gegenwärtig ist alles überfüllt!

Berlin. Ortsverwaltung. Donnerstag, den 27. Februar 1908, abends 9 Uhr, findet für die Landschaftsgehilfen und Gartenarbeiter eine Branchenversammlung in Mieth's Festsälen, Schöneberg, Hauptstr. 5-6, statt. Ohne Mitgliedsbuch bezw. Karte kein Zutritt. Der Vorstand.

Inhaltsübersicht zu Nr. 7.

Der Arbeitskammern-Gesetzentwurf. — Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern. — Fachtechnische Rundschau: Bertolonia Vanhouttei; Winterharde Nymphaeaceen; Auslese von Chrysanthemumsorten; Zwiebeltreiber; Maiblumentreiber; Warmwasserbehandlung der Maiblumen; Blühende Lathyrus odoratus Ende März; Ribesarten als Treibsträucher; Verpackungsmethode für Blumensendungen in kalter Zeit; Wintergärten grossstädtischer Hotels. — Die Kehrseite der Medaille. — Herr Bannier „berichtigt“. — Eine für Gärtner sehr interessante Rechtsstreitsache. — Rundschau: Reichsvereinigungsgesetz, Gewerbeordnungs-novelle, Arbeitskammerngesetzentwurf und die Gärtner; Die 20 Prozent Unfallrente in Gefahr; Gewerbegericht in Aachen und die Gärtner (Zuständigkeit von Kunst- und Handelsgärtneren); Reichsversammlung der Ehemaligen Verbände; Gärtnermenschule in Dessau; Lob der deutschen Gewerkschaften durch den österreichischen Generalkonsul in Berlin. — Korrespondenzen: Düsseldorf; Hagen i. W. — Allgem. Deutscher Gärtnerverein: Bekanntmachungen. — Feuilleton: 1808-1908.

Allg. Deutsch. Gärtnerkalender 1908.

Jeder Kollege sollte im Besitze des Kalenders sein. Ein wichtiges Handbuch und Nachschlagewerk für Berufs- und gewerkschaftliche Fragen. In allen örtlichen Verwaltungen und von der Hauptgeschäftsstelle erhältlich. Preis 75 Pf. Bei Einzelbezug 10 Pf. Porto.

Allgem. Deutscher Gärtner-Verein, Bezirk Osten.

Sonnabend, den 22. Febr. 1908:

Grosser Wiener Masken-Ball

im Etablissement „Schwarzer Adler“, Lichtenberg, Frankf. Chaussee Nr. 5.

Program: Konzert, Blumenverlosung, Spanische Fischerei.

Anfang 8 1/2 Uhr. Eintritt 50 Pfg.

Das Vergnügungskomitee.

Verkauf!

Grundst. dicht an Stadt von 45 000 Einw. der Prov. Sachsen, ca. 45 Mg. groß, sehr guter Boden für Gärtnerei u. Samenzucht geeignet, große Scheunen 12 000 —m Bodenräume, 6 Arbeiterwohn., 20 pferd. Wasserkraft evtl. auch mit ca. 250 Mg. Land zu verkauf. Anzahl. 50 000 Mk. Gefl. Anfrag. bef. Expedition d. Ztg. unt. C. V., H. (780/9)

Gartenschilder

in Porzellan, freihändig, viel haltbarer als gedruckte, fertigt schön und billig (Muster gratis) [795]

Gustav Wieninger, München, Oberländerstr. 12.

Für Gärtner geeignete Obstplantage (ca. 100 Kirschbäume), sowie Spargel- u. Beerenobst-anlage, circa 6 1/2 Morgen groß, in Michendorf (Mark), Wolkenberg, Bahnstation, 3/4 Stunden von Berlin entfernt, ist günstig auf mehrere Jahre zu verpachten resp. zu verkaufen. Näheres durch Eigentümer Bernstein, Berlin, Rochstr. 16. Amt III, 3624. [791/9]

Ein Garten

2 Morgen groß, für Gärtner passend, ist zu verpachten.

Witzke, Zepernick, Kr. Niederbarnim. [796]

Gelegenheitskauf!

Illustriert. Gartenbau-Lexikon, Th. Rümpler, geb., ziemlich neu (Ladenpreis 23 M.) für 15 Mk.

hat abzugeben die Buchhandlung des A. D. G.-V., Berlin N. 37, Metzgerstr. 3.

Scherms Reisehandbuch : : :

für wandernde Arbeiter. (Tourenb. f. Radf.) Ueber 2000 Reisetouren. 3 Karten. Geb. Mk. 1,50. Zu bez. durch die Buchhandlung des Allgem. Deutschen Gärtnervereins.

★ ★ Anzeigen-Teil. ★ ★

Die viermal gespaltene Petitzeile oder deren Raum kostet 30 Pfg.

Schluss der Anzeigen-Annahme: Dienstags früh.

Für den Anzeigenteil übernimmt die Redaktion nur die gesetzliche Verantwortung

Bei Bestellungen berufe man sich stets auf diese Zeitung.

JAGDRAD 1908!

Die feinste deutsche Marke!

Vor Ankauf eines Rades verlangen Sie unbedingt unseren grossen Hauptkatalog, welcher ausser Fahrrädern, Motorfahrzeugen, Nähmaschinen und Haushaltungsmaschinen, eine aussergewöhnlich grosse Auswahl in allen Fahrradzubehör- und Bestandteilen sowie Sportartikel enthält.

Wir bieten beim Einkauf die grössten Vorteile!

Deutsche Waffen- u. Fahrrad-Fabriken, Kreiensen 439.



S. Kunde & Sohn Dresden

Schutz-Mark A.-38. Kipsdorferstr. 106. Gegr. 1787.

Spezialfabrik für Gartenwerkzeuge

in bekannt unübertrefflicher Güte und garantiert erstklassiger Handarbeit.

Katalog gratis und franko.

(191 A)

Gärtner-Gesuch.

Dauerstellung im Schwarzwald für arbeitssamen, im allg. Gartenbau (Gemüse-, Obst- u. Blumenzucht) erfahrenen Gärtner. Eintritt im März. Schriftl. Off. m. Zeugn. unter S. O. 1996 an Rudolf Mosse, Stuttgart. [792]

Gärtnerei - Grundstück

mit Gewächshaus, 8810 qm Fläche enthaltend, direkt an der fiskalischen Landstrasse in einem Orte mit 2000 Einwohnern, welcher sich an eine Industriestadt mit ca. 15000 Einwohnern unmittelbar anschliesst, äusserst preiswert durch mich zu verkaufen oder zu verpachten. Anzahlung 4-5000 Mk. Die Gärtnerei wird seit ca. 10 Jahren in flotter Weise betrieben, und wäre einem jeden Käufer eine sehr gute Existenz gesichert. Im Grundstück selbst ist keine Wohnung vorhanden. Diesbezügliche Käufer oder Pächter wollen sich an mich wenden. (722/7) Oelsnitz i. V. J. Schönknecht, (Sachsen). Lokalrichter.

Unverheirateter

Gärtner,

der auch mit Reusenfischerei Bescheid weiß, für Obst-, Gemüse- und kl. Herrschaftsgarten für Gut bei Rathenow per sofort gesucht. Offert. unt. T. J. 6071 an Rudolf Mosse, Berlin, Alt-Moabit Nr. 138. [793]

Für mein Villengrundstück Zehlendorf, Beerenstrasse, suche ich zum 1. März einen [794]

Gärtner,

der mit Zentralheizung Bescheid weiß und gute Empfehlungen hat. Gefl. Adr. od. Vorstell. b. Weiß, Gleditschstr. 9, I.

Motto: Gutes Handwerkzeug — Halbe Arbeit.

Die Qualität dieser Hippe übertrifft alle meine Erwartungen! Solch handliche gefällige Formen und vorzüglichen Schnitt fand ich noch bei keinem Messer. Kaufen Sie Ihre Werkzeuge nur aus der Fabrik von

Oskar Butter,

(192 A)

Bautzen 25.

Dieselben bekommen Sie in jeder Samen- oder Werkzeughandlung oder direkt in der Fabrik. Kataloge kostenlos. Anerkennungen, wie sie täglich eingehen:

Gundelfingen (Baden), 12. 7. 07. Mit den letzten Okulirmessern war ich sehr zufrieden, kann selbige bestens empfehlen, sind sehr schmitthaltig. Josef Huth, Obgärtner.



Für Blütenpflanzen, Blattpflanzen u. Gemüsekulturen gibt es nach fachmännischem Gutachten kein besseres Nährsalz (Düngesalz) als (784/18)

Blastalon.

— Gesetzlich geschützt. — Verkaufsniederlagen in allen Städten gesucht.

Chem.-pharm. Laboratorium Apotheker Schlüter & Co, Bielefeld.

Verpachtung.

Gärtnerei-Terrain für Obst- und Gemüsebau, 2 Glashäuser, ca. 15 Morgen, 3 km von Bahnstation (Schnellzugverbindung 3^{1/2} Stunden Berlin) billig zu verpachten.

Offerten unter A. B. 100 an die Exped. ds. Bl. [789]

Grössere Gärtnerei,

Vorort Berlin, sehr günstig, todesfallshalber zu verkaufen. (782/7) Off. unt. G. G. dieses Blattes.

Friedrich Fischer,

Berlin SO. 16, Bethanien-Ufer 8.

Bureau u. Lager in Schreibmaschinen, Vervielfältigungsapparaten nebst deren Zubehör, Kontor- u. Schreib-Utensilien, Schnellheftern, Zeitungsmappen (Selbstbinder), Kuverts mit u. ohne Druck in allen Größen, Kopier-Einrichtungen, Heftmaschinen, Briefwagen, Geschäftsbüchern, Bureauöbeln etc. Lieferant der Hauptgeschäftsstelle d. A. D. G.-V. u. fast sämtl. Gewerkschaften, Krankenkassen usw.

Verkehrs-Lokale für Gärtner.

(In dieser Rubrik kostet ein zweizeiliges Inserat pro Vierteljahr 2,50 Mk. (vorausbezahlen). Dafür erhalten die Inserenten regelmässig ein Exemplar der Zeitung zum Aushängen in ihrem Lokal.)

Barmen, Rest. Hildebrandt, Unterbarmen, Allee-Strasse 42, Lokal der Ortsverwaltung Barmen-Elberfeld. (738)
 Barmen, Rest. Alb. Vogel, Gr. Flurstr. 7, Verkehrslokal der Filiale Barmen. (729)
 Berlin N., Metzgerstrasse 3, Verkehrslokal, Herberge und Hauptstellennachweis. (730)
 Berlin W., Vorbergstr. 8, Lud. Krüger, Vereinslokal. Güte Speisen. (731)
 Blankenese, Rest. Bernh. David, Dockenhuden, Bahnhofstr. Vers. So. n. 1. u. 15. (732)
 Bremen, C. Greve, Faulenstr. 22, Herberge und Verkehrslokal, Hauptversammlung letzten Sonnabend i. M. (733)
 Charlottenburg, Sophie Charlottenstr. 72, Restaurant Wilhelm Riedel, grosser Mittagstisch, Gärtnerverkehr. (734)
 Chemnitz, Rest. J. Matters, untere Halustr. 7, Versammlung nach Bedarf. Arbeitsnachweis: Witte, Clausstr. 53 I.
 Dresden-A., Ritzbergstr. 2 und Maxstr. 18, „Drosdener Volkshaus“, Verkehrs- u. Herberge. Dortmund, Ostwall 17, „Zum Blonenhause“, Inh. Mentolor, Verkehrs-, Herb. u. Stellenn. Versg. alle 14 Tage Sonnabends. (734)

Düsseldorf, Flingerstr. 40-42, Zum gold. schellenfisch, W. Düllberg, gute Küche und zivile Preise. (735)
 Elberfeld, Rest. Sauerzopf, Bachstr., Verkehrslokal der Filiale Elberfeld. (736)
 Eschersheim, „Zur schönen Aussicht“, Jakob Heyer, Vereinslokal. (737)
 Frankfurt a. M., Schlesinger Eck, Gr. Gallus-Gasse 2, Zentralverkehr der Gärtner Frankfurts, jeden Samstag Versammlung. (738)
 Frankfurt a. M.-Nordend, Restaurant Wilh. Fritsch, Eckenheimerlandstr. 126, Versammlung Freitag nach dem 1. und 15. (739)
 Friedrichshagen, Otto Kurliess, Kirchstr. 17, Ecke Scharnweberstr. Vereinslokal. (740)
 Halensee, Rest. Hebold, Georg Wilhelmstr. 1, Vereinslokal. (741)
 Halle a. S., Englischer Hof, Gross-Berlin 14, Vereinslokal und Herberge, Versammlung am 1. und 8. Sonnabend. (742)
 Hamburg-Hoheluft, M. Lewerenz, Wrangel-Strasse 64, Verkehrslokal der Gärtner Hoheluft, Versammlung 1. u. 8. Dienstag i. M. (743)

Hamburg, Rest. Kling. Drehbahn 48, Arbeitsnachweis von 10-12 Uhr. (744)
 Hannover, Haller's Gasthaus, Bockstr. 11, Koll. sind jeden Tag zu treffen. (745)
 Leipzig, Münzgasse 7, Albert Linke, Restaur. Gärtnerheim, Verkehrslokal, Herberge u. Stellennachweis. (746)
 Lübeck, Rest. Martin Nehlsen, Kl. Burgstr. 25, Verkehrslokal u. Nachtlögis. Güte Speisen. (747)
 Magdeburg, Knochenhauerufer-Strasse 27-28, Eingang Packhof-Strasse, 1 Treppe Vereinslokal, Zentralherb.: Kleine Klosterstr. (748)
 Mannheim H. 3. 3, Wagner, Restaur. Prinz Max, Vereinslokal des Zweigvereins. (749)
 Mülhausen im Elsass, Wirtschaft zur Insala, Klostergasse 18. (750)
 München, Gasthaus „Gambirius“, Sendlinger Strasse 19, Vereinslokal des Zweigvereins München. Versg. alle 14 Tage. (751)
 Nieder-Schönhausen, Restaur. Ludwig, Kaiser Wilhelmstrasse 5, Vereinslokal. (752)
 Pankow bei Berlin, Pankower Gesellschaftshaus Paul Rozycki, Kreuzstr. 8-4, Vereinslokal des Zweigvereins. (753)

Remscheid, Restaurant Friedrich Hecke, Peterstrasse 1. (754)
 Rixdorf bei Berlin, Rest. A. Schmidt, Bergstrasse 85, Versammlung Donnerstag u. d. 1. u. 15. (755)
 Spandau, Droht's Restaurant, Klosterstr. 29, Vereinslokal. Versammlung Sonnabend nach dem 1. u. 15. (756)
 Steglitz, Verkehrslokal bei Wahrensdorf, Steglitzer Gewerkschaftshaus, Schloss-Strasse 117, Versg. Donnerst. n. 1. u. 15. (757)
 Stellingen b. Hamburg, A. Lange's Klub- und Ballhaus, Kiekerstr. 211. (758)
 Stuttgart, Gewerkschafts-Haus, Esslinger Strasse 17-19. (759)
 Seehof b. Teltow, Rest. Waldschlösschen, Vor einsl., Koll. jeden Mittag zu treffen. (760)
 Wandsbeck, Lübecker Strasse 55, W. Jeencke, Wandsbecker Gesellschaftshaus, Logis pro Nacht 50 Pf. (761)
 Wiesbaden, Gewerkschaftshaus, Wellritzerstr. 41, Vereinslokal des Wiesbadener Zwzger. Zürich, Lokal und Herberge, hintern Sternen Zürich 1, Stellennachweis G. Volkart, Phöblixweg 4, Zürich V. (762)